

## Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

Stand: 25. Juli 2025

#### **A. Allgemeine Bewertung und Kernforderungen**

Der BDL begrüßt, dass der vom Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Referentenentwurf zum „Dritten Gesetze zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ die Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (EmpCo-RL) ohne größere nationale Sonderwege umsetzt. In einigen Punkten wird die Umsetzung jedoch nicht der EmpCo-RL gerecht, die sich an Verbraucher richtet und nicht wie das UWG auch an Unternehmen und andere Marktteilnehmer. Der Gesetzentwurf ist jedoch in einigen Punkten nicht eindeutig genug und oftmals zu weit gefasst. Hier muss unserer Meinung nach nachgebessert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen. In einigen Punkten erfolgt keine 1:1-Umsetzung der Richtlinie, sondern es werden beispielsweise andere Begrifflichkeiten gewählt. Dies könnte Unternehmen im internationalen Geschäft gegenüber ihren europäischen Wettbewerbern benachteiligen. Zudem führt es bei ihnen zu mehr Erfüllungsaufwand, da sie die Bewerbung ihrer Leistungen unterschiedlich ausgestalten müssen. Den im Gesetzentwurf errechneten Erfüllungsaufwand von rund 38,2 Millionen Euro für die Wirtschaft halten wir für zu gering. Zusätzliche Regelungen, die über die Anforderungen der EmpCo-RL hinausgehen führen zu unnötiger Komplexität und könnten die fristgerechte Umsetzung gefährden. Eine solche Übererfüllung lehnen wir ab.

#### **B. Detaillierte Änderungspunkte**

Demzufolge bitten wir um Berücksichtigung folgender Punkte bei der Umsetzung:

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 4 UWG n.F. „Nachhaltigkeitssiegel“**

Hier sehen wir die Notwendigkeit einer klareren Definition: freiwillige Marken/ Produktnamen sind klar vom Begriff Nachhaltigkeitssiegel zu unterscheiden/abzugrenzen, damit sie nicht irrtümlich als Nachhaltigkeitssiegel interpretiert werden und somit einem Prüf- und Zertifizierungsmechanismus unterliegen

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 5 n.F.**

Bei der Definition des Begriffs „Umweltaussage“ bezieht sich die Richtlinie auf den „Kontext einer kommerziellen Kommunikation“. Der deutsche Gesetzgeber sieht hingegen den „Kontext einer geschäftlichen Handlung“ vor. Hierdurch könnte sich der Anwendungsbereich erweitern und der Zielsetzung des europäischen Gesetzgebers widersprechen. Daher sollte sich die Umsetzungsvorschrift an den genauen Wortlaut der Richtlinie halten.

- **Überschießende Umsetzung bei § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG n. F.**

Die Inhalte der Richtlinie (EU) 2024/825 gelten nur im Verhältnis gegenüber Verbrauchern (B2C); daher geht der vorliegende Vorschlag in § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG n. F. darüber hinaus, da er auf Grund der Systematik und des Anwendungsbereichs des UWG ebenfalls das Verhältnis zwischen Unternehmen und weiteren Marktteilnehmern (B2B) erfassen würde. Vor diesem Hintergrund findet daher leider gerade keine inhaltliche 1:1-Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht statt.

In § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG n.F. wurde dies durch die Aufnahme des beschränkenden Zusatzes „gegenüber Verbrauchern“ bereits berücksichtigt, was wir begrüßen. Konsequenterweise muss dies auch für § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG n.F. umgesetzt werden.

Eine uneinheitliche Umsetzung ist an dieser Stelle kontraproduktiv und nicht nachvollziehbar, da hier die gleiche Zielrichtung vorliegt. Die zugrunde liegende EmpCo-RL stellt eindeutig nur auf das Verhältnis zu Verbrauchern ab. Die im Referentenentwurf vorgesehene überschießende Umsetzung steht im klaren Widerspruch zum Koalitionsvertrag von 2025, in dem die Bundesregierung das klare Ziel formuliert, bei der Umsetzung von EU-Recht auf jede Form einer sogenannten „bürokratischen Übererfüllung“ zu verzichten, um zusätzliche regulatorische Lasten für Wirtschaft und Verbraucherinnen und Verbraucher zu vermeiden: *„Bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht schließen wir bürokratische Übererfüllung aus.“* (Ziff. 2014f Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD - 21. Legislaturperiode)

Auch die Kommission selbst sieht in einer über eine 1:1 Umsetzung einer Richtlinie hinausgehenden Umsetzung in den einzelnen Mitgliedsstaaten eine Gefahr für eine Zersplitterung und Fragmentierung des Binnenmarkts und fordert in ihrer „Single Market Strategy“ ausdrücklich die Mitgliedsstaaten auf, sich grundsätzlich auf eine 1:1 Umsetzung der Richtlinien zu beschränken (siehe Single Market Strategy, Chapt. 1, 2, S. 6)

Unser Vorschlag für § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG n. F.:

*„die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, ökologische und soziale Merkmale, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen; oder gegenüber Verbrauchern Zirkularitätsaspekte wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit“*

- **§ 5 Abs. 3 Nr. 3 n. F. „mit Vorteilen für Verbraucher geworben wird, die irrelevant sind ...“**

Wir möchten hinsichtlich § 5 Abs. 3 Nr. 3 n. F. anmerken, dass trotz der wörtlichen Umsetzung unklar sein dürfte, was unter „irrelevant“ zu verstehen ist. Erforderlich ist daher eine weitere Erläuterung im Rahmen der Begründung, um Rechtssicherheit für die Praxis zu gewährleisten. Keineswegs genügt hierzu der jetzt in der Begründung enthaltene Verweis auf die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung und die Sicht des durchschnittlichen Verbrauchers, verbunden mit den Beispielen aus der Richtlinie (glutenfreies Trinkwasser und kunststofffreies Papier).

- **Nr. 2a des Anhangs (zu § 3 Abs. 3)**

Es bedarf einer beschränkenden Klarstellung zum neuen Verbotstatbestand des Nr. 2a der „Schwarzen Liste“ dahingehend, dass dieser ausschließlich im B2C-Verhältnis anwendbar ist. Hintergrund ist, dass in Rechtsprechung und Literatur die Tendenz besteht, die Wertungen der Verbotstatbestände im Einzelfall auch auf reine B2B-Sachverhalte zu übertragen (z.B. BGH „Branchenbuch Berg“ (GRUR 2012, 184 Rn. 29), BGH „Identitätsdiebstahl“ (GRUR 2019, 1202 Rn. 29)), obgleich die Verbotstatbestände nach dem einleitenden Wortlaut tatsächlich nur gegenüber Verbrauchern unzulässig sind. Beim Verbotstatbestand des Nr. 2a würde eine solche Übertragung aus folgenden Gründen unangemessen sein:

- Unterschiedliche Schutzbedürftigkeit: Unternehmen verfügen über die notwendige Expertise, um Nachhaltigkeitsaussagen in ihrem Sektor fachkundig zu bewerten. Daher besteht im B2B-Bereich keine mit Verbrauchern vergleichbare Schutzbedürftigkeit.
- Mangel an geeigneten Zertifizierungssystemen: Im B2B-Bereich fehlt es schon heute oft an geeigneten Zertifizierungssystemen, die den spezifischen Anforderungen der bestehenden Regelungen gerecht werden. So deckt beispielsweise die EU-Umweltzeichen-Verordnung bisher nur wenige, oft nicht B2B-spezifische Produktkategorien ab.
- Gefahr des Informationsverlusts: Aus dem zuvor genannten Grund folgt auch, dass ein Verbot oder eine Beschränkung privater Nachhaltigkeitsiegel im B2B-Bereich dazu führen könnte, dass wertvolle Nachhaltigkeitsinformationen ersatzlos entfallen. Das würde den Zielen der Bundesregierung zur Förderung der Nachhaltigkeit zuwiderlaufen.
- Erhöhter Erfüllungsaufwand: Die Anwendung der Regelung auf den B2B-Bereich würde den Erfüllungsaufwand für Unternehmen signifikant steigern, ohne einen entsprechenden Mehrwert (für die B2B-Kunden) zu schaffen.

Da es sich bei Nr. 2a des Anhangs um einen neuartigen Verbotstatbestand handelt, ist derzeit nicht absehbar, wie die Rechtsprechung diesen künftig auslegen wird. Um von Beginn an Rechtssicherheit zu schaffen und unnötige finanzielle und zeitliche Belastungen für den B2B-Sektor zu vermeiden, sollte hier eine Klarstellung in der Definition der Nachhaltigkeitssiegel (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 4 neu) mit folgendem Inhalt aufgenommen werden:

„Nachhaltigkeitssiegel“ ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauensiegel, Gütezeichen oder Ähnliches mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit *gegenüber Verbrauchern* in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorzuheben, ausgenommen ...“

- **Nummer 4a des Anhangs zu Umweltaussagen**

*„Umweltaussagen müssen entweder klar und in hervorgehobener Weise auf demselben Medium erläutert werden oder auf einer anerkannten hervorragenden Umwelleistung beruhen oder durch ein Nachhaltigkeitssiegel unterlegt werden“ (Seite 1, Lösung)*

Diese Formulierung könnte so interpretiert werden, dass eine spezifische Umweltaussage getroffen werden könnte, wenn diese noch auf dem gleichen Medium näher erläutert wird (auch wenn sie keine anerkannte Umwelleistung ist (denn es heißt „oder“, nicht „und“)). Damit steht diese im Widerspruch zu Nummer 4a des Anhangs (Seite 7):

*4a. nicht nachweisbare allgemeine Umweltaussage  
das Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, wenn der Unternehmer keine ihr zugrunde liegende anerkannte hervorragende Umwelleistung nachweisen kann;“*

Diese Formulierung suggeriert, dass die Aussage nur getroffen werden darf, wenn sie auf der anerkannten hervorragenden Umwelleistung basiert. Es gilt hier zu präzisieren, wie der Nachweis einer offiziell anerkannten Umwelleistung zu erbringen ist.

- **Begründung zu Nummer 4c des Anhangs zu CO2 Kompensation**

Hier ist festzustellen, dass der Text irreführend formuliert ist:

*„Eine produktbezogene CO2-Kompensationsaussage wie „klimaneutral“ scheint weiter zulässig, wenn das Produkt über den gesamten Lebenszyklus hinweg (Produktion, Gebrauch, Entsorgung) CO2-neutral ist.“*

Der Satz stellt einen Widerspruch in sich dar. Denn wenn das Produkt tatsächlich über den gesamten Lebenszyklus hinweg CO2-neutral ist, handelt es sich um keine „Kompensations“-Aussage mehr, bzw. ist diese nicht mehr „nötig“.

*„...ist es zukünftig stets unzulässig, eine Aussage zu treffen, die mit der Kompensation von Treibhausgasen begründet wird. [...] [...] Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2024/825 stellt außerdem klar, dass Unternehmen nicht daran gehindert werden, für ihre Investitionen in Umweltinitiativen (einschließlich Erwerb von CO2-Zertifikaten) zu werben.“*

Diese Formulierungen sind widersprüchlich. Während die erste Aussage festlegt, dass keine Kompensations-Aussage getroffen werden darf, hebt die zweite Aussage eben das wieder auf.

- **Erfüllungsaufwand**

Wir möchten anmerken, dass die Einschätzungen des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft im Entwurf nicht ausreichend bemessen und nicht nachvollziehbar sind. Der Entwurf geht davon aus, dass Unternehmen ihre Produkte in der Regel sehr gut kennen und daher der Aufwand für die Identifizierung potenziell unzulässiger Angaben überschaubar bleibt. Bereits die Fallzahl für die gesamte Wirtschaft ist aber kritisch zu hinterfragen. Allein in einem Ladengeschäft des Lebensmittel Einzelhandels werden bis zu 40.000 unterschiedliche Produkte angeboten, darunter zahlreiche Eigenmarken. Angesichts dessen wurde die den Modellrechnungen zu Grunde liegende Zahl von

jedenfalls unter 100.000 Fällen für die gesamte Wirtschaft unrealistisch niedrig angesetzt. Der veranschlagte Zeitaufwand von etwa drei Stunden erscheint zu niedrig. Außerdem werden die Ansätze eines Stundenansatzes von 62,40 € für „ein hohes Qualifikationsniveau“ für die Bearbeitung durch Mitarbeitende und 400 € für eine 8-stündige Prüfung durch einen externen Sachverständigen als nicht realistisch angesehen. Nach unserer Einschätzung ist hier mit einem Stundensatz in dreistelliger Höhe zu rechnen.

Zudem wird der Erfüllungsaufwand für die Zertifizierungssysteme für Nachhaltigkeitssiegel bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Etablierte Branchen-Nachhaltigkeitssiegel spielen eine wesentliche Rolle bei der Ermöglichung eines gesunden Wettbewerbs und der Wahrung fairer Marktbedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitskommunikation, gerade für KMU. Daher muss der künftige Erfüllungsaufwand für die Zertifizierungsanforderungen gem. EmpCo-RL verdeutlicht werden. Eine unangemessene teure Zertifizierungs- und Kontrollpflicht könnte bewährte Siegel gefährden, die im Vergleich zu staatlichen Siegeln kostengünstiger sind. Damit würden finanzschwächeren Unternehmen der Zugang zu etablierten Nachhaltigkeitsnachweisen erschwert. Dies würde dem Ziel der Verbraucherstärkung durch substantiierte Nachhaltigkeitsaufklärung entgegenwirken.

### C. Luftfahrtspezifische Änderungspunkte

Darüber hinaus bitten wir um Berücksichtigung luftfahrtspezifischer Punkte bei der Umsetzung der EmpCo-RL. Die Umsetzung der Richtlinie ist für die Luftfahrtbranche mit erheblichen Herausforderungen verbunden. In diesem Zusammenhang bitten wir folgende Luftfahrtspezifische Punkte zu berücksichtigen:

- **Einschränkung von Nachhaltigkeitskommunikation:** Die Umsetzung der Richtlinie erschwert es erheblich, (freiwillige) Nachhaltigkeitsinitiativen und -angebote – etwa Investitionen in SAF oder emissionsärmere Flottenmodernisierungen – verständlich und sichtbar zu kommunizieren. Dies wirkt dem Ziel, nachhaltiges Wirtschaften zu fördern, entgegen.
- **Wettbewerbsverzerrung durch ungleiche Rahmenbedingungen:** Während heimische Luftfahrtunternehmen den neuen restriktiven Vorgaben unterliegen, können nicht-europäische Luftfahrtunternehmen ihre Angebote weiterhin uneingeschränkt vermarkten. Dies führt zu einer spürbaren Wettbewerbsverzerrung zulasten europäischer Akteure.
- **Zunehmende Bürokratie schwächt Wettbewerbsfähigkeit:** Die mit der Richtlinie einhergehenden zusätzlichen Nachweis- und Dokumentationspflichten führen zu erheblichem administrativem Mehraufwand. Gerade vor dem Hintergrund bestehender regulatorischer Belastungen ist ein Abbau bürokratischer Hürden dringend geboten, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftfahrt nicht weiter zu gefährden.

## Kontakt

**Dr. Lars Hoppe**  
**Leiter Recht**

[lars.hoppe@bdl.aero](mailto:lars.hoppe@bdl.aero)  
+49 (0)30 520 077 - 155

**Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e. V. (BDL)**  
Haus der Luftfahrt | Friedrichstraße 79 | 10117 Berlin